

82. 1. Handelt es sich bei den Artt. 1792, 2270 Code civil um eine bloße Garantiefrist oder um eine wirkliche Verjährungsfrist?  
2. Was ist nach Art. 2244 dieses Gesetzbuches unter der „citation en justice“ zu verstehen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1895 i. S. Stadt M. (Rl.) w. C. (Bekl.) Rep. II. 207/95.

- I. Landgericht Mainz.  
II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Klägerin ließ im Jahre 1882 durch den Beklagten einen Ventilationschornstein errichten, diesen aber, da sie erhebliche Schäden daran entdeckte, später teilweise abtragen und dann wieder aufbauen. Der Niederlegung und dem Wiederaufbau waren eine im Jahre 1888 erfolgte Besichtigung durch Sachverständige zur Sicherung des Beweises und eine einstweilige Verfügung vorausgegangen. In der im Jahre 1894 erhobenen Klage wurde Ersatz des Schadens verlangt, welcher der Klägerin durch die Niederlegung und den Wiederaufbau des Schornsteines erwachsen sei. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und in erster Linie geltend gemacht, nach den Artt. 1792. 2270 B.G.B. sei die Klage verjährt, weil seit der Abnahme des Baues mehr als zehn Jahre verfloßen seien. Die Klägerin hat in dieser Beziehung ausgeführt, in den erwähnten Vorschriften sei eine Verjährung nicht vorgesehen, jedenfalls sei diese durch die Sicherung des Beweises und die ergangene einstweilige Verfügung unterbrochen worden. Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde gleichfalls zurückgewiesen, und zwar aus folgenden

#### Gründen:

„1. Das Oberlandesgericht hatte lediglich darüber zu entscheiden, ob die von dem Beklagten vorgebrachte, auf die Artt. 1792. 2270 B.G.B. gestützte Verjährungseinrede vom ersten Richter mit Recht für begründet erachtet worden sei. Dabei war aber im wesentlichen die Auslegung dieser Vorschriften, insbesondere die Bedeutung des Art. 2270 maßgebend. Die von der Klägerin angerufene Vertragsbestimmung enthält, wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt hat, nur eine Verweisung auf die gesetzliche Haftpflicht; die Klage wurde sonach nur auf diese, nicht auf eine besondere Vertragsverletzung des Beklagten gestützt.

Die Frage, ob Art. 2270 B.G.B. eine wirkliche Verjährungsfrist aufstellt oder lediglich von der in Art. 1792 vorgesehenen Garantiefrist handelt, ist allerdings sehr bestritten und giebt zu Zweifeln Veranlassung, weil Art. 2270 nicht sagt, nach zehn Jahren solle die Klage gegen die Baumeister und Bauunternehmer verjähren, sondern lediglich bestimmt, dieselben sollten nach Ablauf von zehn Jahren von ihrer Garantie befreit sein (sont déchargés de la

garantie). Dafür, daß auch hier eine Verjährungsfrist in Frage steht, spricht allerdings der Umstand, daß die Vorschrift in den von der Verjährung handelnden Tit. 20 B.G.B. aufgenommen wurde, und daß, wenn lediglich die bereits in Art. 1792 geregelte Dauer der Garantiefrist in Frage stände, eine weitere Vorschrift über deren Beendigung nicht erforderlich gewesen wäre. Darin ist jedoch ein vollkommen zuverlässiges Erkenntnismittel bezüglich ihres Inhaltes nicht zu finden; denn abgesehen von der erwähnten Fassung kommt in Betracht, daß Tit. 20 mehrfach andere Bestimmungen enthält, welche (wie insbesondere Art. 2279) als Vorschriften über „Verjährung“ nicht wohl gelten können. Der entscheidende Grund für die Richtigkeit derjenigen Auffassung, für welche sich die vereinigten Civilsenate des Pariser Cassationshofes in einem Urtheile vom 2. August 1882 erklärten, und welcher auch die meisten Schriftsteller beigetreten sind, die sich seitdem über die Streitfrage geäußert haben,<sup>1</sup> ergibt sich vielmehr aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Den Ausgangspunkt für die Rechtsentwicklung, welche in den Artt. 1792. 2270 für Frankreich vorerst ihren Abschluß gefunden hat, bildete allerdings die l. 8 Cod. de operibus publicis 8, 11, in welcher lediglich in Ansehung öffentlicher Bauten bestimmt war, daß die Baumeister und Bauunternehmer und ihre Erben nach erfolgter Vollenbung des Baues noch fünfzehn Jahre wegen der sich herausstellenden, nicht zufällig entstandenen Fehler haften sollten, in welcher sonach eine Vorschrift über Verjährung nicht wohl gefunden werden kann. Durch die neueren Forschungen ist aber in vollkommen überzeugender Weise erwiesen worden, daß diese Vorschrift im älteren Rechte allgemein so aufgefaßt wurde, daß die Baumeister und Bauunternehmer zwar während der vorgesehenen, später auf zehn Jahre herabgesetzten, Garantiefrist für die hervorgetretenen Mängel hafteten, nach Ablauf dieser Frist aber auch ihre Haftbarkeit erlösche, sie sonach dann von jeder Verantwortlichkeit für die hervorgetretenen Mängel befreit seien. Daß nun bei Aufstellung der dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu Grunde

<sup>1</sup> Vgl. insbes. Labbé in Sirey, Recueil, 1883 I. S. 5 fg.; Heinzheimer in Buchelt's Zeitschr. a. a. D.; Dreyer in Zacharia-Dreyer, IV. S. 604. 605, und Guillaouard, Louage II. S. 378 fg. bes. N. 868a. Die älteren Schriftsteller vertreten mit wenigen Ausnahmen die entgegengesetzte vom Reichsgerichte für unrichtig erklärte Auffassung. D. C.

liegenden Entwürfe lediglich der frühere Rechtszustand aufrecht erhalten werden sollte, ergibt sich mit voller Klarheit aus den Vorarbeiten, aus welchen der Art. 2270 hervorgegangen ist, insbesondere aus dem exposé de motifs von Bigot-Prémeneu. Hier wurde nämlich gesagt: „Il restait un cas qu'il convenait de ne pas omettre; c'est celui de la prescription en faveur des architectes ou des entrepreneurs à raison de la garantie des gros ouvrages qu'ils ont faits ou dirigés. Le droit commun qui exige dix ans pour cette prescription, a été maintenu.“

Vgl. Fenet, Travaux préparatoires Bd. 15 S. 594 flg.; Sirey, Recueil 1882 S. 10. 11; Buchelt's Zeitschrift Bd. 15 S. 6.

Hiernach muß angenommen werden, daß der Zustand, welcher sich unter der Herrschaft des älteren Rechtes herausgebildet hatte, sowohl in Beziehung auf die den Baumeistern und Bauunternehmern auferlegte Haftbarkeit als auch insoweit aufrecht erhalten werden sollte, als es sich um deren Befreiung von jeder Verantwortlichkeit nach Ablauf von zehn Jahren handelte. Auf die Fassung der beiden Rechtsätze waren wohl die Ausführungen der Schriftsteller aus der Zeit der Herrschaft des älteren Rechtes von Einfluß, welche sich mehrfach dahin ausgesprochen hatten, daß die Baumeister und Bauunternehmer nach Ablauf der zehn Jahre von ihrer Verantwortlichkeit befreit würden (sont déchargés). Diese Befreiung wurde als eine Verjährung aufgefaßt und deshalb die darauf bezügliche Vorschrift in den Tit. 20 aufgenommen. Auch die Gutachten der Gerichte über den dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu Grunde liegenden Entwurf gehen übrigens davon aus, daß es sich bei Art. 2270 um die Verjährung eines Klagerrechtes handele. Insbesondere war dies bei dem Kassationshofe der Fall, welcher vorschlug, auch die Klagen der Baumeister und Bauunternehmer sollten in zehn Jahren verjähren.

Vgl. Observations des tribunaux S. 909.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich ferner, daß zwischen den Artt. 1792. 2270 ein enger Zusammenhang besteht, und die zehnjährige Frist, welche in diesen Vorschriften aufgestellt wird, in beiden Fällen mit der Übernahme des Baues ihren Lauf beginnt. Wie nach dem älteren Rechte, so sollen auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Baumeister und Bauunternehmer noch zehn Jahre für die hervorgetretenen Mängel haften, mit Ablauf dieses Zeitraumes

soll aber auch das Klagerecht des Bauherrn (durch Verjährung) erlöschen.

2. Auch soweit es sich um die von der Klägerin behauptete Unterbrechung der Verjährung handelt, war den Ausführungen des Oberlandesgerichtes beizutreten. Unter der in Art. 2244 B.G.B. erwähnten *citation en justice* ist nichts anderes als die Erhebung der Klage zu verstehen. Eine solche ist aber mit Recht weder in dem Antrage auf Sicherung des Beweises noch in der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gefunden worden, in welcher die Niederlegung des Schornsteines gestattet und die Aufbewahrung des Materiales angeordnet wurde. Ebenfowenig enthält die letztere Verfügung, welcher nicht einmal eine Anhörung des Beklagten vorausgegangen ist, eine Beschlagnahme (*saisie*) im Sinne des Art. 2244." . . .